

Kriterien

des Förderausschusses für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Behinderteneinrichtungen

beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

für die Förderung von Umbau-, Modernisierungs- und Ersatzneubauvorhaben an Zentralstandorten

Nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen – VwV Investitionsförderung – vom 24. Juni 2013 (Gemeinsames Amtsblatt 2013, S. 317) können

1. Umbau- und Modernisierungsvorhaben von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen an Zentralstandorten nur eingeschränkt¹ und
2. Ersatzneubauvorhaben an Zentralstandorten nur ausnahmsweise² gefördert werden.

In der VwV ist ausgeführt (Ziffer 6.3.3), dass Ersatzneubauvorhaben an den bisherigen Standorten ausnahmsweise gefördert werden können, wenn der Umbau oder die Sanierung nicht wirtschaftlich vertretbar (Ziffer 6.3.2) und eine Dezentralisierung auch nach dem Gesamtkonzept der Einrichtung nicht möglich ist; in der VwV ist außerdem festgeschrieben, dass Ersatzneubauvorhaben von überregionalen Spezialeinrichtungen (Kompetenzzentren) gefördert werden können, wenn die Dezentralisierung aus fachlichen Gründen nicht sinnvoll ist.

Aus der Zusammenschau der Fördervoraussetzungen, Grundsätze und Ziele der VwV ergibt sich, dass auch Umbau- und Modernisierungsvorhaben an Zentralstandorten nur in Ausnahmefällen gefördert werden können.

Eine Förderung von Umbau- und Modernisierungsvorhaben sowie Ersatzneubauvorhaben an Zentralstandorten kann jedoch in weiteren Ausnahmefällen als in der VwV ausdrücklich vorgesehen sinnvoll sein, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind:

- Das jeweilige Vorhaben verfolgt ein Ziel, das im Einzelfall höher zu gewichten ist als das Ziel der Dezentralisierung.

¹ Nach Ziffer 2 sollen nur maximal 25 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel für Umbau- und Modernisierungsvorhaben verwendet werden; Umbau- und Modernisierungsvorhaben können außerdem nur gefördert werden, wenn die Kosten 75 Prozent der Kostenrichtwerte nicht übersteigen (Ziffer 6.3.2).

² Ziffer 6.3.3

Ein Ziel, das im Einzelfall höher zu gewichten sein kann als das Ziel der Dezentralisierung und daher im Einzelfall eine Ausnahme von den Grundsätzen der VwV Investitionsförderung rechtfertigen kann, ist zum Beispiel die wesentliche Verbesserung der Wohnqualität am Zentralstandort hin zu mehr Häuslichkeit und Privatheit.

- Das Vorhaben sieht die Schaffung einer Wohneinheit oder mehrerer Wohneinheiten vor, die nach Platzzahl, (baulicher) Gestaltung usw. dem neuen Leitbild der VwV Investitionsförderung entspricht/entsprechen.
 - Bei Ersatzneubauvorhaben gilt in der Regel, dass die zu schaffende(n) Wohneinheit(en) aus bis zu 24 Plätzen besteht/bestehen.
 - Bei Umbau- und Modernisierungsvorhaben sind die baulichen Vorgaben des bestehenden Gebäudes angemessen zu berücksichtigen; hier kann/können die zu schaffende(n) Wohneinheit(en) auch aus mehr als 24 Plätzen bestehen.
- Das Vorhaben passt sich in ein schlüssiges, mit dem Förderausschuss abgestimmtes Dezentrierungskonzept des Vorhabenträgers ein, das sicherstellt, dass der Vorhabenträger mit dem Vorhaben nicht von dem Ziel der Dezentralisierung abrückt.
- Das Vorhaben passt sich außerdem in ein schlüssiges, mit dem Förderausschuss abgestimmtes Standortkonzept ein, aus dem hervorgeht, wie die künftige Nutzung aller (anderen) Gebäude und die Verbesserung des Wohnumfeldes am bestehenden Zentralstandort gestaltet werden soll.

Diese Kriterien für eine ausnahmsweise Förderung von Umbau-, Modernisierungs- und Ersatzneubauvorhaben an Zentralstandorten konkretisieren die in der VwV genannten Kriterien für die ausnahmsweise Förderung von Vorhaben an Zentralstandorten.

Die in der VwV genannten Grundsätze, Fördervoraussetzungen und Ziele sind selbstverständlich weiterhin bei jeder Entscheidung über ein Vorhaben vollumfänglich zu beachten.

Die oben genannten Kriterien stellen Orientierungspunkte dar, die bei der Entscheidung über eine ausnahmsweise Förderung eines Umbau-, Modernisierungs- oder Ersatzneubauvorhabens an einem Zentralstandort besondere Beachtung finden sollen.

Die Entscheidung, ob ein Umbau-, Modernisierungs- oder Ersatzneubauvorhaben an einem Zentralstandort ausnahmsweise gefördert wird, bleibt stets eine Einzelfallentscheidung, die keinerlei Präzedenzwirkung entfaltet.